



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Studienkollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.2022/20

München, 01.02.2022  
Telefon: 089 2186 0

## Umgang mit Infektionsfällen im Schulbereich

Anlagen: GMS vom 01.02.2022  
Elterninformation

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit KMS vom 20. Januar 2022 haben wir Sie über die neu gefassten Quarantäneregeln im Schulbereich informiert, die das Gesundheitsministerium mit GMS vom gleichen Tage den Regierungen und Gesundheitsämtern mitgeteilt hatte.

Aufbauend auf diesem GMS und mit Blick auf das hohe Schutzniveau an den Schulen hat das Gesundheitsministerium den Regierungen und Gesundheitsämtern zwischenzeitlich weitergehende Informationen zum Umgang mit Infektionsfällen im Schulbereich gegeben, die dem Ziel einer Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts auch bei hohen Inzidenzen folgen. Dabei werden v. a. die Kontaktpersonenermittlung und der Umgang mit Quarantäne im Schulbereich deutlich vereinfacht.

**Das grundlegende Schreiben des Gesundheitsministeriums an die Gesundheitsämter finden Sie in der Anlage, auf die wir verweisen dürfen.**

In der Schulpraxis ergeben sich für ab sofort neu auftretende Fälle auf dieser Basis folgende Abläufe:

**1. Isolation von infizierten Personen (vgl. GMS Ziff. 1); intensiviertes Testregime (vgl. GMS Ziff. 2)**

- Weiterhin gilt: Positiv getestete Personen begeben sich umgehend in Isolation, d. h. werden von der Schule nach Hause geschickt bzw. von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Eine Anordnung des Gesundheitsamtes ist in diesem Fall – wie bisher – nicht erforderlich.
- Positiv getestete Personen, die im Schulbereich per Selbsttest entdeckt wurden, meldet die Schule direkt an das Gesundheitsamt. Positive Einzelergebnisse im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens werden direkt von den Laboren an die Gesundheitsämter gemeldet.
- Für die übrigen, negativ getesteten Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses greift stattdessen – wie schon im GMS bzw. KMS vom 20. Januar beschrieben – automatisch und ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamts das intensivierte Testregime nach § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (d. h. an den weiterführenden und beruflichen Schulen: täglich Selbsttests für die folgenden fünf Unterrichtstage, an „Pooltestschulen“: zusätzlicher Selbsttest an Tag 5 nach dem letzten engen Kontakt; **fällt Tag 5 auf einen Feiertag, wird der Test am Morgen des nachfolgenden Schultags nachgeholt, auch wenn am selben Tag ein PCR-Pooltest stattfindet, dessen Ergebnis ja erst am Abend vorliegt**). Das intensivierte Testregime beginnt an dem Unterrichtstag, der auf die Positivtestung des ersten Infektionsfalls folgt; sollte ein weiterer Infektionsfall in der Klasse auftreten, beginnt die Fünf-Tages-Frist des intensivierten Testregimes neu.
- Das intensivierte Testregime schließt auch vollständig Geimpfte, Geboosterte und Genesene mit ein. Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen wird die Teilnahme am intensivierten Testregime empfohlen.

- Eine Kontaktpersonenermittlung bzw. Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt ist in diesem Fall aufgrund des hohen Schutzniveaus nicht mehr erforderlich.

## **2. Vorgehen bei einer Häufung von isolationsbedingten Abwesenheiten (vgl. auch GMS Ziff. 3)**

Kommt es in einer Klasse oder einem Kurs zu einer gravierenden Häufung von Infektionsfällen (Richtwert: Abwesenheit von etwa der Hälfte der Schülerinnen und Schüler), kann der Präsenzunterricht in dieser Klasse oder diesem Kurs weder aus schulorganisatorischer noch aus infektiologischer Sicht weiter aufrechterhalten werden. Daher sind folgende weitergehende Maßnahmen einzuleiten:

- Die Schulleitung ordnet in diesem Fall in Abstimmung mit der Schulaufsicht für die Dauer von insgesamt fünf Wochentagen (Wochenenden und Feiertage mitgezählt) Distanzunterricht für die ganze Klasse oder den ganzen Kurs an. Diese Anordnung, die die Unterrichtsorganisation betrifft und keine Quarantäneanordnung darstellt, gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder des Kurses, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus.
- Das Gesundheitsamt wird umgehend von der Schule über die Häufung informiert und kann ergänzend alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse als enge Kontaktpersonen einstufen, sodass diese nach Nr. 2.1.1 der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 25.01.2022 in Quarantäne sind; Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes sind aufgrund der AV Isolation Nr. 2.1.1.2 nicht notwendig, das Gesundheitsamt übermittelt die Entscheidung an die Schulen, welche wiederum die Erziehungsberechtigten über diese Entscheidung des Gesundheitsamts informieren.
  - Für Schülerinnen und Schüler, für die Quarantänepflicht besteht, gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Freitestung. Eine etwaige Freitestung (per Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) liegt

in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten; eine Kontrolle durch die Schule oder durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

- Schülerinnen und Schüler, die von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, erhalten die dringende Empfehlung, ihre Kontakte auch im außerschulischen Bereich zu reduzieren. Die Feststellung dieser Ausnahmen, die im Folgenden aufgelistet sind, obliegt den Erziehungsberechtigten, nicht der Schule. Gemäß Nr. 2.1.1.2 AV Isolation sind von der Quarantänepflicht ausgenommen:
  - Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)
  - Zweifach Geimpfte („frisch Geimpfte“ ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung)
  - Genesene („frisch Genesene“ ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)
  - Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
  - Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
  - Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)

Detailinformationen zu den Verkürzungsmöglichkeiten bei Isolation bzw. Quarantäne finden sich unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>. Bei Fragen hilft auch das örtliche Gesundheitsamt weiter.

- Nach Rückkehr in den Präsenzunterricht erfolgt am Morgen des ersten Schultags ein (ggf. zusätzlicher) Selbsttest; anschließend wird zum regulären Testrhythmus zurückgekehrt.

Ungeachtet dessen können die Gesundheitsämter im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen.

### **3. Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen**

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gilt weiterhin – wie für alle anderen positiv getesteten Personen auch – die Verpflichtung zur Isolation bei Infektion. Im Fall einer Kontaktsituation aufgrund einer infizierten Schülerin bzw. eines infizierten Schülers in der Klasse ist ein intensiviertes Testregime über fünf Tage empfohlen. Einzelfallprüfungen, ob eine Einstufung als enge Kontaktperson und ggf. Quarantäneanordnung erforderlich ist, erfolgen in der Regel nicht mehr. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Großteil der Lehrkräfte unter die o. g. Ausnahmen von der Quarantänepflicht fällt.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

in der aktuellen Situation kommt es mehr denn je darauf an, die Balance zwischen dem erforderlichen Maß an Infektionsschutz, den grundlegenden Zuständigkeiten zwischen Schulen und Gesundheitsämtern sowie der schulorganisatorischen Umsetzbarkeit aller Maßnahmen zu wahren.

Wir sind zuversichtlich, dass nunmehr nicht nur für Sie als Schulleitung, sondern auch für die Gesundheitsämter die Klarheit besteht, die in diesen herausfordernden Zeiten beim Umgang mit Infektionsfällen so zwingend erforderlich ist.

Für Ihren unermüdlichen Einsatz für die Sicherung des Unterrichtsbetriebs auch heute ganz herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stefan Graf  
Ministerialdirektor